

Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2015

Schweizweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht und in den letzten 15 Jahren mehr als verfünffacht. Nach Ansicht der TIR ist diese Entwicklung positiv zu bewerten, da die Fallzahlen nicht einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen aufzeigen dürften, sondern vielmehr das Ergebnis eines konsequenteren Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes darstellen.

Besonders viele Verfahren liegen – wie bereits in den Vorjahren – aus dem Kanton St. Gallen vor. Dabei belegt St. Gallen mit 232 Verfahren nicht nur in absoluter Hinsicht einen der Spitzenplätze, sondern liegt mit 4.65 Verfahren pro 10'000 Einwohner auch proportional zur Bevölkerung weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnittswert von 2.76. Zum ersten Mal mehr als 400 Verfahren wurden im Kanton Zürich geführt, der hinsichtlich der Fallzahlen auch im Verhältnis zu der Zahl gehaltener Hunde, Rinder, Pferde, Schweine und Hühner in den vergangenen drei Jahren Spitzenwerte vorweisen kann. Diese positiven Ergebnisse dürften in erster Linie auf die in den betreffenden Kantonen speziell geschaffenen Strukturen zur Verfolgung von Tierquälereien zurückzuführen sein. In Zürich verfügt die Polizei über eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz und kann das kantonale Veterinäramt als Partei auf Tierschutzstrafverfahren Einfluss nehmen. In St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt für die Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig. Eine besonders grosse Zunahme der Fallzahlen verzeichneten im Berichtsjahr die Kantone Neuenburg (+96.4 %) und Luzern (+72.9 %).

Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die wenigsten Fälle aus den Kantonen Genf (3 Fälle; 0.06 Verfahren pro 10'000 Einwohner), Wallis (21 Fälle; 0.63 Verfahren pro 10'000 Einwohner) und Basel-Landschaft (28 Fälle; 0.99 Verfahren pro 10'000 Einwohner). Einen grossen Rückgang der Fallzahlen verzeichnet 2015 zudem der Kanton Schaffhausen, der mit 9 Fällen nur noch 1.13 Verfahren pro 10'000 Einwohner vorweisen kann.

Wie in den Jahren zuvor überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (1330 Fälle) – 2015 befassten sich die Behörden damit in 66.6 % aller erfassten Entscheide mit Straftaten an mindestens einem Heimtier. In 539 Fällen ging es um Delikte an Nutztieren, in 102 um solche an wildlebenden Tieren. Mit 1157 Fällen waren wiederum Hunde am häufigsten betroffen. So wurden im Berichtsjahr schweizweit 2.85 Tierschutzstrafverfahren pro 1000 Hunde geführt. In den Jahren 2013 bis 2015 lag die Anzahl der Hundefälle gemessen an der Zahl gehaltener Tiere fast zehnmal höher als bezogen auf Rinder und 37-mal höher als in Bezug auf Schweine.

Bei den Hundefällen handelt es sich im Berichtsjahr allerdings in 13.4 % um Fälle, in denen Hunde mangelhaft beaufsichtigt wurden und nicht Opfer eines Tierschutzdelikts waren. Beinahe die Hälfte der Verfahren betraf ausserdem lediglich das Nichterbringen des Sachkundenachweises. Auch in diesen Fällen waren damit keine Hunde direkt in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt. Die Strafpraxis zeigt zudem, dass die Kontrolle der Sachkundenachweise in vielen Kantonen erst in den vergangenen zwei Jahren überhaupt zu greifen begann und systematisiert wurde. Umso enttäuschender ist es, dass die aus tierschutzrechtlicher Sicht wichtige Ausbildungspflicht für Hundehaltende nun vorschnell und mit fadenscheinigen Argumenten abgeschafft wurde.

Aus der Analyse der ausgesprochenen Strafen ist ersichtlich, dass – wie in den Vorjahren – in den Kantonen Aargau und Thurgau mit einem mittleren Wert von 400 Franken die höchsten Bussen ausgesprochen wurden. Landesweit belaufen sich die Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz seit 2011 im Mittel auf 300 Franken. Zu bedingten Geldstrafen für reine Tierschutzdelikte kam es 176 Mal, wobei der Mittelwert jeweils bei 30 Tagessätzen lag – dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 10 Tagessätze dar. Im Berichtsjahr wurde nur in sechs Fällen eine unbedingte Geldstrafe allein für einen Tierschutzverstoss ausgesprochen; Freiheitsstrafen gab es keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens und des mit den betreffenden Handlungen oftmals einhergehenden Tierleids sind diese für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief.

Speziell aufgezeigt wird im diesjährigen Gutachten auch die Missachtung elementarer strafrechtlicher Grundsätze durch die Strafbehörden bei der Beurteilung von Tierschutzverstössen. So werden Vergehen gemäss Art. 26 TSchG in gesetzeswidriger Weise regelmässig nur mit Bussen geahndet. Weiter kommt es immer wieder vor, dass die Strafverfolgungsbehörden in Fällen, in denen die Beschuldigten ihre tierschutzrechtlichen Pflichten nicht kannten, entgegen der juristischen Strafrechtslehre lediglich von einer fahrlässigen Tatbegehung ausgehen. Auch in anderen Fällen tun sich die Behörden mit der sauberen Trennung von Vorsatz und Fahrlässigkeit schwer. So wurde ein Beschuldigter in einem Entscheid aus dem Kanton Bern lediglich aufgrund eines fahrlässigen Vergehens bestraft, nachdem er seinen Hund bei einer Temperatur von 33 Grad über mehrere Stunden in einer Transportbox in seinem Auto untergebracht hatte, sodass das Tier schliesslich qualvoll verendete. Da allgemein bekannt ist, dass die Temperatur im Innern eines an der Sonne geparkten Fahrzeugs innerhalb kürzester Zeit erheblich ansteigt, ist in solchen Fällen nach Ansicht von TIR zumindest von einer eventualvorsätzlichen Begehung auszugehen.

Teilweise setzen sich die Strafvollzugsbehörden auch schlicht über gesetzliche Bestimmungen hinweg. So bspw. erging eine Nichtanhandnahmeverfügung in einem Fall, in dem ein Beschuldigter entgegen den ausdrücklichen Vorschriften von Art. 66 TSchV Elterntiere von Masthühnern ohne Einstreu und ohne erhöhte Sitzgelegenheit gehalten hatte. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme unter anderem damit, dass der Verzicht auf eine erhöhte Sitzgelegenheit der momentanen Praxis bei der Haltung von Mastelertieren entspreche. Überdies bereitet den Strafbehörden auch die Abgrenzung zwischen Tierquälereien und übrigen Widerhandlungen oftmals Mühe, wobei Delikte immer wieder derart bagatellisiert werden, dass es einer Missachtung der Gesetzesbestimmungen gleichkommt. So etwa wurde eine Beschuldigte lediglich aufgrund einer Übertretung verurteilt, nachdem sie ihren kranken Hund derart lange nicht gepflegt hatte, dass das Tier nicht mehr aufstehen konnte und mehrere sechs bis acht Zentimeter grosse Wunden über den Knochenvorsprüngen an den Hüftgelenken und Schulterblättern aufwies. Einen Tierarzt suchte sie nicht auf.

Zusammenfassend besteht im Tierschutzstrafvollzug vielerorts noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Es ist völlig inakzeptabel, dass verbindliche Gesetzesbestimmungen immer wieder ignoriert und Tierschutzverstösse nicht verfolgt oder mit viel zu milden Strafen geahndet werden. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die sechs wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht aufgelistet.